

LEITLINIEN für die F Ö R D E R U N G
ZUR HERSTELLUNG VON KINOLFILMEN ODER SERIEN
ALS INTERNATIONALE KOPRODUKTIONEN

im Rahmen der bayerischen Film- und Fernsehförderung

Leitlinie aufgrund Ziffer 1.3.9. der Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Vergaberichtlinien)

Diese Leitlinie regelt die Förderung der Herstellung von Kinofilmen als internationale Koproduktionen und Serien, die für eine internationale Auswertung bestimmt und geeignet sind.

Die Mittel für das Sonderprogramm werden vom Freistaat Bayern als Mehrheitsgesellschafter des FFF Bayern erbracht.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Grundsätze

Beim FFF Bayern können Anträge auf bedingt rückzahlbare Darlehen nach Ziffer 3. Vergaberichtlinie sowie auf Zuschüsse nach dieser Leitlinie gestellt werden. Die Förderung erfolgt im Weg der Anteilfinanzierung.

Gefördert werden internationale Koproduktionen für Kinofilme und Serien, die für eine internationale Auswertung bestimmt und geeignet sind.

Zu beachten sind insbesondere die Regelungen der Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung

- zum Höchstbetrag von 2,0 Millionen Euro in Ziffer 3.2,
- zu den Eigenmitteln in Ziffer 3.6,
- zu den Antragsunterlagen in Ziffer 3.7,
- zum Bayerneffekt in Ziffer 3.8,
- zur Rückführung des Darlehens in Ziffer 3.11.

Die übrigen Absätze der Ziffer 3 der Vergaberichtlinien gelten, soweit diese Leitlinie keine Sonderregelungen enthält.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Grundsätze in Ziffer 1 der Vergaberichtlinien, insbesondere die Regelungen

- zu den Kosten in Ziffer 1.3.3,
- die Regelung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung das Projekt noch nicht begonnen sein darf in Ziffer 1.3.5,
- das Beihilferecht unter Ziffer 1.3.11,

sowie

- die Regelungen zum Verfahren in Ziffer 8,
- zu den Sicherheiten in Ziffer 9,

- zum Verwendungsnachweis in Ziffer 10,
- zu den Kosten in Ziffer 11 und
- den Hinweisen zum Subventionsgesetz und haushaltsrechtlicher Bestimmungen in Ziffer 12.

2. Zusätzliche Regelungen zu den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung

Für dieses Sonderprogramm gilt zusätzlich zur Ziffer 3 der Vergaberichtlinien Folgendes:

- 2.1. Bei einem Kinofilm muss mindestens ein Koproduktionspartner aus einem nicht deutschsprachigen Land kommen.
- 2.2. Der Kinofilm oder die Serie muss für eine internationale Auswertung bestimmt und geeignet sein.
- 2.3. Der deutsche Koproduktionsanteil soll bei Kinofilmen wenigstens 50 Prozent und bei Serien wenigstens 30 Prozent oder 5 Millionen Euro betragen.
 - a. Kinofilme müssen über Gesamtherstellungskosten von mindestens 5 Millionen Euro verfügen.
 - b. Bei Serien sollen die Herstellungskosten pro Episode mindestens 1,2 Mio. Euro (bezogen auf 60 Minuten Länge) oder 20.000 € pro Minute bei anderen Längen pro Episode betragen.
- 2.4. Hinsichtlich der Antragsberechtigung gilt Ziffer 3.1 der Vergaberichtlinien mit folgender Ergänzung: Eine Förderung von Kinofilmen oder Serien kann anstelle des Produzenten im Sinne der Ziffer 3.1 der Vergaberichtlinien auch durch einen ausführenden Produzenten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland beantragt werden.
- 2.5. Bei einer Beantragung durch einen ausführenden Produzenten ist statt der Gesamtherstellungskosten bzw. des deutschen Finanzierungsanteils an den Gesamtherstellungskosten auf den durch den ausführenden Produzenten zu verantwortenden Anteil der Gesamtherstellungskosten abzustellen. Ziffer 2.3 dieser Leitlinie gilt aber bezüglich der Gesamtherstellungskosten des Projekts.
- 2.6. Bei Antragstellung durch einen ausführenden Produzenten nach Ziffer 2.4. dieser Leitlinie kann die Förderung auch als Zuschuss gewährt werden; der Zuschuss soll nicht mehr als 20 % der in Bayern anfallenden Herstellungskosten nach Ziffer 2.5 Satz 1 dieser Leitlinie, max. 1.000.000 Euro im Einzelfall, betragen. Projekte mit weniger als 500.000 Euro Herstellungskosten sollen nicht gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist kreative Eigenständigkeit und Eigenleistung sowie kreative Expertise des ausführenden Produzenten.
- 2.7. Ein erheblicher Teil der Produktion, bei Kinofilmen mindestens die Hälfte der Drehtage, müssen in Bayern stattfinden. Die digitale Produktion steht dem Drehtag gleich.
- 2.8. Eine Kumulierung der Mittel aus dem Sonderprogramm mit regulären FFF-Fördermitteln ist nicht möglich, wohl aber mit Mitteln aus FFF-Erfolgsliehen.

3. Antragsstellung und Auswahlverfahren

- 3.1. Antragstellung ist jederzeit möglich.
- 3.2. Vor Antragstellung muss das Projekt dem zuständigen Förderreferenten/in des FFF Bayern vorgestellt werden.
- 3.3. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über das Online Portal des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Für die rechtsgültige Antragstellung muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der Antragstellung dem FFF Bayern zugegangen sein.

Die Antragstellung eines ausführenden Produzenten erfolgt mit den erforderlichen Unterlagen in Papierform.

- 3.4. Projekte, die bereits dem allgemeinen Vergabeausschuss vorgelegen haben, können nicht für das Sonderprogramm eingereicht werden. Vom Sonderausschuss Internationale Produktionen abgelehnte Projekte können dagegen zur Förderung nach der allgemeinen Film- und Fernsehförderung erneut eingereicht werden.
- 3.5. Auswahlverfahren: Über die Empfehlungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen entscheidet ein eigener „Sonderausschuss Internationale Produktionen“. Den Vorsitz im „Sonderausschuss Internationale Produktionen“ führt die Geschäftsführung des FFF Bayern. Das Bayerische Staatsministerium für Digitales benennt vier weitere sachkundige Mitglieder. Diese können aus dem Kreis der Mitglieder des Vergabeausschusses und ihrer Stellvertreter benannt werden. Der „Sonderausschuss Internationale Produktionen“ entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Für das Verfahren gilt Ziffer 8.5 der Vergaberichtlinien entsprechend. Die Entscheidung über Förderempfehlungen für ausführende Produzenten kann in einem Umlaufverfahren erfolgen.
- 3.6. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt spätestens vier Wochen nach Antragstellung und Vorliegen der vollständigen für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen.

4. Abwicklung

- 4.1. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Ziffer 8 der Vergaberichtlinien durch die LfA Förderbank Bayern.
- 4.2. Getilgte Darlehensbeträge stehen dem Produzenten nicht als Erfolgsliehen wieder zur Verfügung.

Kontakt für Rückfragen:

Nikolaus Prediger,
FilmFernsehFonds Bayern GmbH
Tel.: 089-54 46 02 12,
E-Mail: nikolaus.prediger@fff-bayern.de,
Internet: www.fff-bayern.de